



**Managementvermerk  
für das  
Fauna – Flora – Habitat - Gebiet**

**DE- 1627-322 „Gorkwiese Kitzeberg“**



Stand: April 2010



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Kiel, dem Amt Schrevenborn/Gemeinde Heikendorf, der UNB des Kreises Plön, dem BUND Ortsgruppe Heikendorf sowie Herrn Vollrath Wiese, Bearbeiter des Monitorings für die schmale Windelschnecke, durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Titelbild: Gorkwiese in Kitzeberg mit angrenzendem Wald (Foto: Dr. F. Boller)

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementvermerk nach.

Der Vermerk erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Gorkwiese Kitzberg“ (Code-Nr: DE-1627-322) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2006 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 430).

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

### 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Vermerk ist nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Flächeneigentümerin und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen werden auch ggfs. weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementvermerkes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbind-

lich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietsbeschreibung

Siehe anliegenden Gebietssteckbrief (Anlage 1)

## 3. Eigentumsverhältnisse

Siehe anliegende Eigentümerkarte (Anlage 2)

Mit Ausnahme kleiner randlich gelegener Flächen ist die Stadt Kiel Eigentümerin der Flächen des FFH - Gebietes.

## 4. Erhaltungsziele

Der Grund für die Gebietsausweisung liegt im Vorkommen der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*, Anhang II der FFH - Richtlinie).

Die Erhaltungsziele sind in Anlage 3 dargestellt.

Weiterhin dient das Gebiet dem Schutz folgender Arten und/oder Biotope:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)  
(beide im Standarddatenbogen nicht aufgeführt, aber bei der Bestandserfassung festgestellt)

Nachgewiesene Pflanzen mit Angabe der jeweiligen Gefährdungseinstufung.

RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (Mierwald und Beller 1990);

RL BRD = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (Korneck et al. 1996),

3 = gefährdet, N = Neophyt, + = ungefährdet

Deutscher Artname	Lateinischer Artname	RL SH	RL BRD
Wiesen-Segge	<i>Carex nigra</i>	+	+
Zwiebel-Zahnwurz	<i>Dentaria bulbifera</i>	+	+
Hasenglöckchen	<i>Hyacinthoides non-scripta</i>	N	+
Einbeere	<i>Paris quadrifolia</i>	+	+
Gelbe Wiesenraute	<i>Thalictrum flavum</i>	3	+

Auf den Grünlandflächen im Westen des FFH-Gebiets wurden die in Schleswig - Holstein (KLINGE 2003) als stark gefährdet geführte Ringelnatter (*Natrix natrix*) sowie die ungefährdete Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen.

## 5. Bestand und Bewertung

### 5.1. Vertigo angustior: Erhaltungszustand B

Der Bestand wurde 2006 an zwei Stellen in der Wiese untersucht.

Ein Standort wies zwischen 2001 und 2006 augenfällige Verschlechterungen auf, am anderen Standort wurden 2006 wesentlich mehr Individuen der Art festgestellt als 2001. „Allerdings lassen sich schwankende Individuenzahlen teilweise auch durch sehr inhomogene Siedlungsdichte im Biotop erklären und geben dann weniger eine Veränderung des Lebensraumes und seiner Besiedlung wieder“ (Wiese 2007).

Die Art kommt ganzjährig in der Bodenstreu der obersten Bodenschicht vor und klettert vereinzelt auch an der Vegetation empor. Sie ist weniger in den Gräben oder auf den Halmen der Sauergräser zu finden. Der Bestand ist beim derzeitigen Zustand der Fläche stabil.

### 5.2. Waldmeister-Buchenwald (9130): Erhaltungszustand B

### 5.3. Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160): Erhaltungszustand B

Die Wiese und auch der angrenzende Wald werden von einem Grabensystem durchzogen und über eine Rohrleitung in die Ostsee entwässert. Eine Grabenunterhaltung per Handräumung erfolgt ab und an durch die Dannauer Werkstätten, jedoch nur am Durchlass in Richtung Schmutzwasserschöpfwerk.

Die Wiese wird derzeit weder gemäht noch beweidet.

Ab und zu wurden bisher aufkommende Gehölze und Bärenklau durch das Amt Schrevenborn / Gemeinde Heikendorf und die Stadt Kiel entfernt.

Der Wald gilt als Erholungswald und wird von der Stadt Kiel nach den Regeln der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschaftet.

## 6. Maßnahmen und Vereinbarungen

Da die Schmale Windelschnecke extrem selten ist und der Bestand hier bei dem o. g. derzeitigen Zustand der Fläche stabil ist - trotz der suboptimalen Ausbildung der Strandmoorwiese und Anreicherung von Nährstoffen über die Luft und die Grabenzuläufe - sollen derzeit in Absprache mit dem Molluskenexperten Herrn V. Wiese keinerlei Maßnahmen in der Wiese durchgeführt werden, um den Bestand nicht dadurch zu gefährden.

Das heißt:

- keine Veränderung des Wasserstandes – weder Absenkung noch Anstau, keine aktive Grabenräumung;
- keine Mahd oder Beweidung; keine Düngung
- Beobachtung der Bestände des Riesen - Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*); ggfs. Bekämpfung des Bestandes durch Ausgraben, jedoch nur in Absprache mit dem LLUR
- Keine Aufforstung bzw. Bepflanzung;
- evtl. gelegentlich Entfernung einzeln aufkommender Gehölze per Hand, um mittelfristig zu erwartende Verbuschung zu vermeiden.

Der Bestand der Windelschnecke wird im Rahmen des Monitorings des LLUR weiter beobachtet. Sollte er sich in Zukunft womöglich durch die o. g., derzeitige Entwässerung der Wiese verschlechtern, sind ggfs. Maßnahmen wie Einstau der Gräben etc. durchzuführen. Vorher ist dann jedoch eine detailliertere Bestandsaufnahme erforderlich.

Die Bewirtschaftung des Waldes nach den Regeln der ökologischen Waldwirtschaft steht mit den Erhaltungszielen in Einklang und sollte beibehalten werden.

## 7. Beteiligung

Folgende Stellen wurden beteiligt:

Stadt Kiel : Liegenschaftsverwaltung als Flächeneigentümerin (Tel. am 23.2.09) sowie

Forstamt als Flächenverwalter (T. am 19.2.09)

Amt Schrevenborn / Gemeinde Heikendorf (Tel. am 26.2.09)

UNB Kreis Plön (Tel. am 26.2.09)

BUND Ortsgruppe Heikendorf (Tel. am 26.2.09)

Dr. Vollrath Wiese, Haus der Natur; Monitoring Windelschnecken (Tel. am 18.2.09)

## 8. Anlagen

Anlage 1: Gebietssteckbrief

Anlage 2: Eigentümerkarte

Anlage 3: Erhaltungsziele

Anlage 4: Übersichtskarte

Anlage 5: Bestandskarte

Anlage 6: Schriftliche Zustimmung der Stadt Kiel

## **Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:**

Standarddatenbogen in der Fassung vom März 2006

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 39/40, S. 1042) gem. Anlage 3 Gebietssteckbrief

## **Literatur:**

Bundesamt für Naturschutz (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53 Bonn – Bad Godesberg 1998

Bundesamt für Naturschutz (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 / Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003

Froelich und Sporbeck, Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, Anlage 2: Darstellung der Lebensraumansprüche der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhang I sowie des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie zur Ermittlung maßgeblicher Bestandteile der

Schutzgebiete. Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand 2006

Gemeinde Heikendorf, Krs. Plön (2006), Fortschreibung des Landschaftsplans, Vor-entwurf, Bearbeiter: ALSE GmbH, Dr.-Ing. Florian Liedl, 29.6.2006

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein/Schleswig-Holsteinische Landesforsten (2008), Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF), Stand 19.12.2008

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002), Naturschutz-Praxis, Natura 2000: Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Flora – Fauna - Habitat - Richtlinie in Baden-Württemberg. 1.Auflage 2002

Leguan GmbH (2006), Textbeitrag zum FFH - Gebiet Gorkwiese Kitzberg (1627 – 322) im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura 2000 - Gebieten in Schleswig-Holstein. 13.Dezember 2006

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Anlage zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) im Rahmen der Managementplanung. Version 1.4 Stand 30.11.2007

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2004), Gesamtverzeichnis der Arten  
Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt, Heft 3/04

Sturm, Knut (1998), Erläuterungsbericht zur Forsteinrichtung in den Wäldern der Stadt Kiel, unveröff. Papier 1998

Wiese, Vollrath, Dr. , Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH – Richtlinie; Mollusca: Teilgruppe Landschnecken  
Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt  
Endbericht: März 2007